



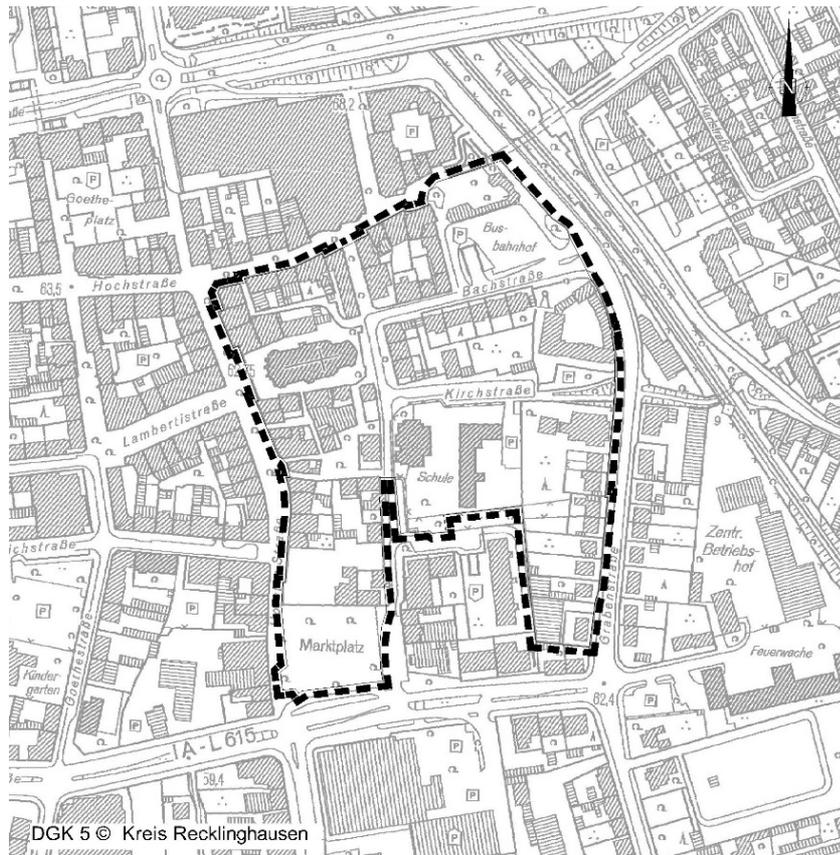
AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 04/24

Mittwoch, 13. März 2024

**Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan Nr. 185
Gebiet: Horster Straße / Hochstraße / Wilhelmstraße / Grabenstraße**



Veröffentlichungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 01.02.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem Entwurf des Einfachen Bebauungsplanes Nr. 185, Gebiet: Horster Straße / Hochstraße / Wilhelmstraße / Grabenstraße, in der Fassung vom 10.01.2024 einschließlich der Begründung v. 10.01.2024 wird zugestimmt.
2. Mit der Begründung vom 10.01.2024 ist der Entwurf des Einfachen Bebauungsplanes Nr. 185, Gebiet: Horster Straße / Hochstraße / Wilhelmstraße / Grabenstraße, in der Fassung vom 10.01.2024, gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu veröffentlichen.

Mit der Begründung vom 10.01.2024 ist der Entwurf des Einfachen Bebauungsplanes Nr. 185, Gebiet: Horster Straße / Hochstraße / Wilhelmstraße / Grabenstraße, in der Fassung vom 10.01.2024, gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Trägern der öffentlichen Belange zur Stellungnahme vorzulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 185 ist aus dem oben abgebildeten Übersichtsplan zu ersehen.

Mit Hilfe des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Implementierung von Dachbegrünungen im unbepflanzten Innenbereich der Innenstadt geschaffen werden, um auf den Klimawandel und dessen Folgen (insbesondere Hitzeinseln und Starkregenereignisse) zu reagieren und gesunde Lebens- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen. Ziel dieses Bebauungsplanes soll sein, mindestens eine extensive Dachbegrünung auf Flachdächern und flachgeneigten Hauptdächern (Dachneigung bis 15 Grad) von Gebäuden und Nebenanlagen festzusetzen.

Der Bebauungsplan Nr. 185, Gebiet: Horster Straße / Hochstraße / Wilhelmstraße / Grabenstraße mit Begründung kann in der Zeit

vom 08.04.2024 bis einschließlich zum 14.05.2024

während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) im Neuen Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2 in Gladbeck im Flur des 4. Obergeschosses vor Zimmer 432 und 433 eingesehen werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen.

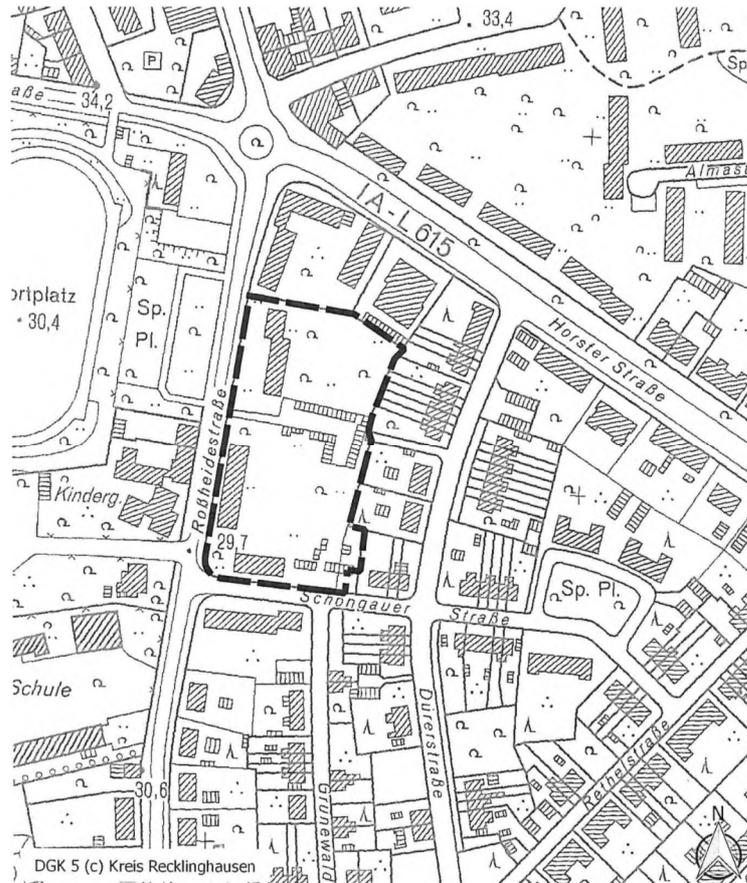
Während des Veröffentlichungszeitraumes können die Unterlagen auch unter der Internet-Adresse eingesehen werden:

www.gladbeck.de/bauleitplanung

Gladbeck, den 05.03.2024

Bettina Weist
- Bürgermeisterin -

Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan Nr. 136, 1. Änderung
Gebiet: Horster-, Boy-, Roßheidestraße („Brauck A“)



Veröffentlichungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 01.02.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 136, 1. Änderung, Gebiet: Horster-, Boy-, Roßheidestraße („Brauck A“), in der Fassung vom 10.01.2024 einschließlich der Begründung v. 10.01.2024 wird zugestimmt.
2. Mit der Begründung vom 10.01.2024 ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 136, 1. Änderung, Gebiet: Horster-, Boy-, Roßheidestraße („Brauck A“), in der Fassung vom 10.01.2024, gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu veröffentlichen.

Mit der Begründung vom 10.01.2024 ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 136, 1. Änderung, Gebiet: Horster-, Boy-, Roßheidestraße („Brauck A“), in der Fassung vom 10.01.2024, gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Trägern der öffentlichen Belange zur Stellungnahme vorzulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 136, 1. Änderung ist aus dem oben abgebildeten Übersichtsplan zu ersehen. Mit Hilfe der Änderung des Bebauungsplanes sollen die zugrundeliegende Gartstadtidee bewahrt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 136 - 1. Änderung, Gebiet: Horster-, Boy-, Roßheidestraße („Brauck A“) mit Begründung kann in der Zeit

vom 08.04.2024 bis einschließlich zum 14.05.2024

während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) im Neuen Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2 in Gladbeck im Flur des 4. Obergeschosses vor Zimmer 432 und 433 eingesehen werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen.

Während des Veröffentlichungszeitraumes können die Unterlagen auch unter der Internet-Adresse eingesehen werden:

www.gladbeck.de/bauleitplanung

Gladbeck, den 05.03.2024

Bettina Weist
- Bürgermeisterin -

**Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck
über die Entgelte für städtische Kulturveranstaltungen
(Veranstaltungs-Entgeltordnung)**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 beschlossen, die Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für städtische Kulturveranstaltungen (Veranstaltungs-Entgeltordnung) vom 06.12.2018 wie folgt zu ändern:

Artikel I

(1) Der Tarif 1 –Abonnements – wird wie folgt ersetzt:

Abonnements	Preisgruppe 1		Preisgruppe 2		Preisgruppe 3	
	Normal- preis	Ermäßigt	Normal- preis	Ermäßigt	Normal- preis	Ermäßigt
Gemischtes Abo 1) (5 plus 1)	97 €	48,50 €	90 €	45 €	80 €	40 €
Kabarett-Abo 1) (4 plus 1)	79 €	39,50 €	73 €	36,50 €	67 €	33,50 €
Kids-Abo 2) (4 Veranstaltungen)	22 €	5,50 €	Auf allen Plätzen (Rabatt nur mit Gladbeck-Card 75 %)			
Minis-Abo 2) (4 Veranstaltungen)	22 €	5,50 €	Auf allen Plätzen (Rabatt nur mit Gladbeck-Card 75 %)			
MJS-Card (30 % Vergünstigung)	Einmalzahlung von 20 € für die Karte, dafür 30 % Vergünstigung auf ein Ticket pro Vorstellung aus ausgewählten Veranstaltungen					

Alle Preise gelten zuzüglich einer Systemgebühr für den elektronischen Kartenvertrieb.

- 1) **Dabei wird für das gebuchte ABO (5 Veranstaltungen bzw. 4 Veranstaltungen) ein fester Platz garantiert. Bei der Plus 1 Veranstaltung besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz.**
- 2) **Ermäßigung gilt nur für Inhaber:innen der Gladbeck-Card oder vergleichbarer Dokumente anderer Städte und Gemeinden.**

(2) Der Tarif II –Einzelkarten wird wie folgt ersetzt:

	Preisgruppe 1		Preisgruppe 2		Preisgruppe 3	
	Normalpreis	Ermäßigt	Normalpreis	Ermäßigt	Normalpreis	Ermäßigt
Gruppe A (bis 7.500 €)	24 €	12 €	21 €	10,50 €	20 €	10 €
Gruppe B (7.500 – 12.000 €)	26 €	13 €	24 €	12 €	22 €	11 €
Gruppe C (über 12.000 €)	28 €	14 €	26 €	13 €	24 €	12 €
Veranstaltungen für Grundschul Kinder 1)	8 €	2 €	Auf allen Plätzen (Rabatt nur mit Gladbeck-Card 75 %)			
Veranstaltungen für Kindergarten Kinder 1)	8 €	2 €	Auf allen Plätzen (Rabatt nur mit Gladbeck-Card 75 %)			
Familienticket	Familien mit mehr als einem Kind zahlen 6 € pro Kind, limitiert auf bis zu 5 Kinder					

Alle Preise gelten zuzüglich einer Systemgebühr für den elektronischen Kartenvertrieb sowie einer etwaigen Vorverkaufsgebühr.

1) Ermäßigung gilt nur für Inhaber:innen der Gladbeck-Card oder vergleichbarer Dokumente anderer Städte und Gemeinden.

Artikel II

Entgelte im Sinne dieser Entgeltordnung unterliegen teilweise einer Umsatzsteuerpflicht. Die berechneten Entgelte verstehen sich als Nettobeträge. Diese erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

Artikel III

Diese Änderung tritt am 15.03.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für städtische Kulturveranstaltungen (Veranstaltungs-Entgeltordnung) vom 29.2.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 05.03.2024

Bettina Weist
- Bürgermeisterin -

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Mahnung der Stadt Gladbeck vom 21.02.2024 für die Firma

Habit GbR, (Az.: 5030041)

letzte bekannte Anschrift: Burgfrauenstr. 51, 13465 Berlin

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf anderer Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnte und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Mahnung kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck – Amt für kommunale Finanzen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 224, eingesehen und abgeholt werden.

Die Mahnung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 21.02.2024

gez. Mögelin



Bekanntmachung des Grundstücksmarktberichts 2024 für das Stadtgebiet Gladbeck

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat mit Beschluss vom 07. März 2024 gemäß § 193 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 41 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 1186) für das Stadtgebiet Gladbeck den Grundstücksmarktbericht 2024 für den Berichtszeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 beschlossen.

Der Grundstücksmarktbericht ist in digitaler Form im Informationssystem zum Immobilienmarkt BORIS-NRW (www.boris.nrw.de) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte zum Grundstücksmarktbericht erhalten.

Dorsten, 07. März 2024

gez. Dipl.-Ing. Schmidt
Vorsitzende



Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2024 für das Stadtgebiet Gladbeck

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat mit Beschluss vom 07. März 2024 gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 37 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 1186) für das Stadtgebiet Gladbeck die neuen Bodenrichtwerte für baureifes Land (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen) sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen zum Wertermittlungstichtag 01.01.2024 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sind in digitaler Form im Informationssystem zum Grundstücksmarkt BORIS-NRW (www.boris.nrw.de) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte über die Bodenrichtwerte erhalten.

Dorsten, 07. März 2024

gez. Dipl.-Ing. Schmidt
Vorsitzende



Bekanntmachung der Immobilienrichtwerte 2024 für das Stadtgebiet Gladbeck

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat mit Beschluss vom 07. März 2024 gemäß § 193 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 38 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 1186) für das Stadtgebiet Gladbeck Immobilienrichtwerte für die Objektarten Wohnungseigentum sowie Ein- und Zweifamilienhäuser zum Wertermittlungstichtag 01.01.2024 beschlossen.

Die Immobilienrichtwerte sind in digitaler Form im Informationssystem zum Grundstücksmarkt BORIS-NRW (www.boris.nrw.de) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte über die Immobilienrichtwerte erhalten.

Dorsten, 07. März 2024

gez. Dipl.-Ing. Schmidt
Vorsitzende

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der

Kontonummer 421232356

ausgestellte Sparkassenbuch aufgeboden.

Der Inhaber/die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Andernfalls wird es - nach Fristablauf - für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 26.02.2024

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Jan Büser

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.